



GH-3003 Bern, BAZL

Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020/00004/00026/00002/00005/00003
Bern, 29. September 2020

Verfügung

betreffend

temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz anlässlich von Trainingsflügen und Vorführungen der Patrouille Suisse, nachstehend «PS», der Schweizer Luftwaffe

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellt fest und zieht

in Erwägung:

1. Mit der Luftraumstruktur wird festgelegt, welche Benutzungsbedingungen in welchen Teilen des Luftraums über der Schweiz gelten und welche Flugsicherungspflichten und -rechte damit verbunden sind. Zuständig für das Festlegen der Luftraumstruktur ist das BAZL nach Anhörung der Luftwaffe und der Skyguide (Art. 8a und 40 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948 [LFG, SR 748.0] i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Dezember 1995 über den Flugsicherungsdienst [VFSD, SR 748.132.1]).
2. Gemäss Art. 10 Bst. a der Verordnung des UVEK vom 20. Mai 2015 über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VRV-L, SR 748.121.11) kann das BAZL aus Gründen der Flugsicherheit die Benutzung des Luftraums oder einen Teil des Luftraums mit Beschränkungen belegen beziehungsweise temporäre Flugbeschränkungsgebiete (nachstehend auch «TEMPO RAs») errichten.
3. Gemäss Anhang 2 sollen verschiedene Trainings- und Vorführflüge der PS stattfinden.
4. Zu diesem Zweck beantragte die Luftwaffe mit Gesuchen vom 13. August 2020 (Tranche 5) und 26. August 2020 (Tranche 6), die Errichtung von Flugbeschränkungsgebieten gemäss Anhang 2

zu dieser Verfügung, innerhalb welcher während der Trainings- und Vorführungszeiten die Benutzung des für die Flugvorführungen benötigten Luftraumes anderen, an den Vorführ- und Trainingsaktivitäten der PS nicht beteiligten Luftfahrzeugen mit Ausnahme von Such- und Rettungsflügen (Search and Rescue, SAR) oder dringenden Ambulanzflügen (Helicopter Emergency Medical Service, HEMS), vorübergehend zu untersagen ist. Dies, um Annäherungen oder Kollisionen zwischen unbeteiligten Luftfahrzeugen und den an der Flugvorführung beteiligten Luftfahrzeugen zu verhindern.

5. Es sind die folgenden temporären Luftraumänderungen vorgesehen:

Die lateralen und vertikalen Abmessungen sowie die zeitlichen Eckwerte der zu errichtenden temporären Flugbeschränkungsgebiete können dem Anhang 2 zu dieser Verfügung entnommen werden. Die genauen Aktivierungszeiten werden per Notice to Airmen (NOTAM) publiziert.

Begründung:

Die Konzentration von Piloten während des Abfliegens eines Kunstflugprogramms gilt hauptsächlich der Steuerung des Flugzeuges sowie der Koordination und Abstimmung der einzelnen Flugbewegungen untereinander. Die Piloten können den Luftraum in bestimmten Flugphasen deshalb kaum oder nur sehr beschränkt beobachten.

Mittels Segregation des für den Anlass erforderlichen Luftraums kann dieser eingeschränkten Möglichkeit der Piloten für die Luftraumbeobachtung Rechnung getragen und somit das Risiko von Zusammenstößen mit Luftfahrzeugen, die an der Vorführung nicht beteiligt sind, ausgeschlossen werden. Das geeignete Mittel dazu ist im vorliegenden Fall die Schaffung einer TEMPO RA, in welcher die Benutzungsbedingungen gesondert festgelegt werden (Art. 10 VRV-L, vgl. auch Art. 2 Ziff. 111 i.V.m. Anhang SERA.3145 der Durchführungsverordnung [EU] Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012). Die Benutzung des betroffenen Luftraums kann damit den Teilnehmern der Vorführung vorbehalten werden. Es kann damit der Durchflug des betroffenen Gebietes für andere, am Training oder der Vorführung unbeteiligte Luftfahrzeuge untersagt werden.

Angesichts des Risikos, das die geplanten Anlässe für den unbeteiligten Luftverkehr darstellen beziehungsweise der unbeteiligte Luftverkehr für die Trainings und Vorführungen darstellt, ist als Massnahme einzig die Einschränkung des unbeteiligten Luftverkehrs geeignet, um im fraglichen Bereich gefährliche Annäherungen oder gar Zusammenstöße zwischen den Kunstflugakteuren und anderen, unbeteiligten Luftfahrzeugen zu verhindern. Aus diesem Grund ist während den fraglichen Zeiten im für die Trainings und Vorführungen vorgesehenen Luftraum ein Flugverbot für den unbeteiligten Flugverkehr anzuordnen. Eine Ausnahme gilt für Such- und Rettungsflüge oder dringende Ambulanzflüge (HEMS); sie sind nach entsprechender Koordination mit den Vorführenden erlaubt.

6. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer; vgl. BVGE 2008/18 E. 1) geschieht die Strukturierung des Luftraums mittels einer generell-konkreten Verfügung, einer sog. Allgemeinverfügung. Rechtlich wird die Allgemeinverfügung regelmässig wie eine gewöhnliche Verfügung behandelt, weshalb sie auch Anfechtungsobjekt einer Beschwerde ans BVGer sein kann. Hingegen ist nur denjenigen natürlichen und juristischen Personen vor Erlass der Verfügung rechtliches Ge-

hör zu gewähren, die durch die Allgemeinverfügung wesentlich schwerer in ihren Interessen betroffen sind als die grosse Zahl der Adressaten (BGE 121 I 230; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich 2016, Rz 923 ff.).

Die Luftraumstruktur bestimmt, welche Art von Flugsicherungsdienst zur Anwendung kommt. Von einer Änderung der Luftraumstruktur sind primär die Luftraumnutzer betroffen. Es können jedoch auch darunterliegende Gebiete, insbesondere Schutz- und Jagdbanngebiete, und ihre Bewohner betroffen sein, da sich die Lärmverhältnisse am Boden aufgrund einer veränderten Luftraumnutzung ändern können.

Mit Blick auf diese Überlegungen wurde der Entwurf zum oben genannten Luftraumgeschäft den betroffenen Luftraumnutzern, vertreten im National Airspace Management Advisory Committee (NAMAC), zur Konsultation unterbreitet. Sie erhielten Gelegenheit, sich zwischen dem 13. August 2020 und dem 4. September 2020 für Tranche 5 und zwischen dem 26. August 2020 und dem 14. September 2020 für Tranche 6 (jeweils bis 12:00 Lokalzeit) zu äussern.

Beim BAZL sind innert Frist die folgenden Stellungnahmen eingegangen:

- Schweizerischer Hängegleiterverband (SHV), 29. August 2020 (Tranche 5) und 28. August 2020 (Tranche 6)
- SWISS, 19. August 2020 (Tranche 5) und 31. August 2020 (Tranche 6)
- Segelflugverband der Schweiz (SFVS), 28. August 2020 (Tranche 5 und 6)
- Aero-Club der Schweiz (AeCS), 4. September 2020 (Tranche 5) und 14. September 2020 (Tranche 6)

Beim BAZL ist ausserhalb der Frist folgende Stellungnahme eingegangen:

- Flughafen Zürich AG (FZAG), 15. September 2020 (Tranche 6)

Bezüglich der Stellungnahmen zum oben erwähnten und öffentlich angehörten Luftraumgeschäft und deren Beurteilung wird auf den Bericht zur Anhörung der temporären Luftraumstrukturänderung in Anhang 1 verwiesen, welcher integrierter Bestandteil dieser Verfügung bildet.

Ergebnis des Anhörungsverfahrens und Errichtung TEMPO RAs:

- 6.1. Aus den vorgenannten Gründen werden mehrere TEMPO RAs zu Gunsten der Luftwaffe errichtet (bzgl. laterale und vertikale Abmessungen sowie die zeitlichen Eckwerte siehe Anhang 2 zur Verfügung). Die genauen Aktivierungszeiten werden mittels NOTAM bekannt gegeben (Dispositiv-Ziff. 1.a).
- 6.2. SAR- oder HEMS-Flüge sind entsprechend den Verfahren gemäss Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP), Kapitel ENR 5.1 – 5 in den aktivierten TEMPO RAs erlaubt (Dispositiv-Ziff. 1.b).
- 6.3. Die Veröffentlichung der TEMPO RAs erfolgt per NOTAM und wird mittels dem Daily Airspace Bulletin Switzerland (DABS) visualisiert (Dispositiv-Ziff. 2).
- 6.4. Als Datum für das Inkrafttreten der Luftraumstrukturänderung gilt der 12. Oktober 2020 (Dispositiv-Ziff. 3).

- 6.5. Gemäss Art. 5 Abs. 3 der Verordnung vom 28. September 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL, SR 748.112.11) kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Interesses und des Nutzens der gebührenpflichtigen Person sowie des öffentlichen Interesses eine Gebühr ermässigt oder erlassen werden. Im vorliegenden Fall ist das öffentliche Interesse gegeben. Es werden keine Gebühren erhoben (Dispositiv-Ziff. 4).
- 6.6. Die Verfügung ist der in Dispositiv-Ziff. 5.1 genannten Stelle zu eröffnen und eine Kopie davon ist den in Dispositiv-Ziff. 5.2 genannten Adressaten per Einschreiben mitzuteilen. Die Verfügung ist zudem im Bundesblatt gemäss Dispositiv-Ziff. 5.3 in deutscher, französischer und italienischer Sprache zu publizieren und kann telefonisch unter der Nummer 058 467 40 53 (BAZL, Abteilung Sicherheit Infrastruktur) bezogen werden.

und verfügt:

1. Die Luftraumstruktur der Schweiz wird temporär wie folgt geändert:

Für die Trainingsflüge und Vorführungen der PS werden mehrere TEMPO RAs ausgeschieden. Die lateralen und vertikalen Abmessungen sowie die zeitlichen Eckwerte sind im Anhang 2 zu dieser Verfügung definiert. Weiter werden die folgenden Auflagen angeordnet:

 - a) Innerhalb der aktivierten TEMPO RAs sind Flüge mit Luftfahrzeugen, welche nicht an den Kunstflugvorführungen beziehungsweise den dazu notwendigen Trainings teilnehmen, untersagt. Die TEMPO RAs können ausschliesslich während den in Anhang 2 zu dieser Verfügung erwähnten Daten aktiviert werden. Die genauen Aktivierungszeiten werden mittels Notice to Airmen (NOTAM) bekannt gegeben.
 - b) SAR- oder HEMS-Flüge sind in den aktivierten TEMPO RAs entsprechend den Verfahren gemäss Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP), Kapitel ENR 5.1 – 5, erlaubt.
2. Die Veröffentlichung der TEMPO RAs erfolgt per NOTAM und wird mittels dem Daily Airspace Bulletin Switzerland (DABS) visualisiert.
3. Die temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz gemäss Dispositiv-Ziff. 1 dieser Verfügung tritt am 12. Oktober 2020 in Kraft.
4. Es werden keine Gebühren erhoben.
5. Publikation der Verfügung:
 - 5.1. Diese Verfügung ist folgendem Adressaten per Einschreiben mit Rückschein zu eröffnen:
 - Schweizer Luftwaffe, Bolligenstrasse 56, 3003 Bern
 - 5.2. Eine Kopie dieser Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben mitzuteilen:
 - Skyguide, Case postale 796, 1215 Genève 15

- Schweizerischer Hängegleiterverband, z. H. Herr C. Markoff, Seefeldstrasse 224, 8008 Zürich
- Swiss International Air Lines Ltd., z.H. Herr H. Bänninger, P.O. Box, ZRH S/OS/BAEH, 8058 Zurich Airport
- Schweizer Segelflugverband (SFVS), z.H. Herr D. Leemann, Lidostrasse 5, 6006 Luzern
- Aero-Club der Schweiz, z.H. Herr C. Nicca / Herr Y. Burkhardt, Lidostrasse 5, 6006 Luzern
- Flughafen Zürich AG, z.H. Herr J. Döbelin, 8058 Zurich Airport

5.3. Zudem wird diese Verfügung im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert und kann telefonisch unter der Nummer 058 467 40 53 beim BAZL (Abteilung Sicherheit Infrastruktur) bezogen werden.

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Martin Bernegger
Vize Direktor



Jeroen Kroese
Sektion Luftraum

Anhang 1: Bericht Anhörung temporäre Luftraumstrukturänderung

Anhang 2: Betroffene Räume

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Für Fristenstillstände wird auf Art. 22a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) verwiesen. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien am auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt am auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache zu verfassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Kopie:

- extern per E-Mail an: Tamara Habich (Tamara-Agnes.Habich@vtg.admin.ch), Axel Maubach (Axel.Maubach@vtg.admin.ch), Cécile du Mesnil (cecile.dumesnil@skyguide.ch), Oliver Krause (oliver.krause@skyguide.ch)
- Intern: D, LSI, SISS/bol, wis, SILR/lof, bau, SIFS/obs, bub, nir, LIFS, SIAP, LSB, SBFF, LESA, LERI, LEUW, SRM, ID



29. September 2020

Bericht über die Anhörung betreffend die temporären Luftraumstrukturänderungen in Sachen TEMPO RAs für die Patrouille Suisse («PS») der Schweizer Luftwaffe

Anhang 1 zur Verfügung vom 29. September 2020 in Sachen TEMPO RAs für die Patrouille Suisse («PS») der Schweizer Luftwaffe

Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

1 Stellungnahmen / Anträge Interessenvertreter und Beurteilung BAZL

1.1. AeCS

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Tranche 5</p> <p>Unter den durch COVID 19 verursachten Umständen war es der PS nicht möglich das Training im gewohnten Rahmen durchzuführen.</p> <p>Der AeCS hat nichts gegen die für diesen Trainingskurs der PS notwendigen TEMPO RA's einzuwenden.</p> <p>Der AeCS wünsch der PS eine erfolgreiche Trainingswoche.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

<p>Tranche 6</p> <p>Unter den durch COVID 19 verursachten Umständen war es der LW nicht möglich das Training im gewohnten Rahmen durchzuführen.</p> <p>Der AeCS hat nichts gegen die für diesen Trainingskurs der LW notwendigen TEMPO RA's einzuwenden.</p> <p>Der AeCS wünsch der PS eine erfolgreiche Trainingswoche,</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	--------------------------------------

1.2. SFVS

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Tranche 5</p> <p>Seitens SFVS haben wir keine Bemerkungen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Tranche 6</p> <p>Angesichts der Lage und deiner Aussage, dass "es werden aber weniger Aktivierungen sein als jetzt geplant", hat der SFVS keine weiteren Bemerkungen hinzufügen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

1.3. SHV

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Tranche 5</p> <p>Auch hierzu haben wir keine Bemerkungen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Tranche 6</p> <p>Die beiden Kommandanten haben mir vor einigen Tagen geschrieben, dass alle Aktivitäten für dieses Jahr gestrichen seien. Insofern weiss ich grad nicht, ob sich das vielleicht kreuzt?</p> <p>So oder so haben wir keine Bemerkungen dazu.</p>	<p>Wir haben die Information, dass die mit dieser Verfügung geplanten Aktivitäten stattfinden werden. Es sind nur die mit den früheren Verfügungen bewilligten Aktivitäten annulliert.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

1.4. SWISS

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Tranche 5</p> <p>SWISS hat keine besonderen Anmerkungen, ausser eine beim Fluggebiet Wangen-Lachen. Das Training soll mit Skyguide eng koordiniert werden, sodass bei einem möglichen Anflug Süd - Piste 34, keine Verspätungen und Einschränkungen entstehen.</p>	<p>Die TEMPO RAs sind zeitlich sehr beschränkt und in Zusammenarbeit zwischen der Luftwaffe, Skyguide und der Flughafen Zürich AG so festgelegt worden. Damit sollen die Auswirkungen auf den internationalen Linienverkehr so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p>Es ist die Aufgabe von Skyguide als Flugsicherungsdienstleisterin, den Flugverkehr sicher und effizient abzuwickeln. Dementsprechend wird Skyguide versuchen, die Anträge der SWISS so weit wie möglich zu berücksichtigen.</p> <p>Der Antrag wird gutgeheissen.</p>
<p>Tranche 6</p> <p>Lediglich bei der TK Übung in Wangen-Lachen sehe ich Handlungsbedarf. Bei diesen Übungen in Wangen-Lachen möchte ich wiederum festhalten, dass bei Südanflügen keine zusätzlichen Verspätungen für unseren Flugbetrieb entstehen. Ich bin Skyguide dankbar, wenn sie gute Lösungen finden und unsere Anflüge, ohne zusätzliche Holdings ermöglichen, indem sie die Anflüge von Westen auf die ILS führen. Vielen Dank für die Information an Skguide.</p>	<p>Die TEMPO RAs sind zeitlich sehr beschränkt und in Zusammenarbeit zwischen der Luftwaffe, Skyguide und der Flughafen Zürich AG so festgelegt worden. Damit sollen die Auswirkungen auf den internationalen Linienverkehr so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p>Es ist die Aufgabe von Skyguide als Flugsicherungsdienstleisterin, den Flugverkehr sicher und effizient abzuwickeln. Dementsprechend wird Skyguide versuchen, die Anträge der SWISS so weit wie möglich zu berücksichtigen.</p> <p>Der Antrag wird gutgeheissen.</p>

1.5. FZAG

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Tranche 6</p> <p>Bezüglich des TK der PS in Wangen-Lachen (OCT26 – NOV06) gehen wir davon aus, dass dieser ausserhalb der Zeiten mit regulären Anflügen auf Piste 34 in LSZH stattfindet (MON-FRI vor 2045LT, SAT/SUN vor 1945LT). Ansonsten bestehen seitens FZAG keine Einwände gegen die beantrag-</p>	<p>Die Abmachungen der Koordinations-sitzung vom 13. Januar 2020 müssen eingehalten werden.</p>



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

ten LS-R der Tranche 6. So oder so haben wir keine Bemerkungen dazu.	Der Antrag wird gutgeheissen.
---	--------------------------------------

2 Fazit

Die Flugbeschränkungsgebiete werden gemäss den Gesuchen der Schweizer Luftwaffe vom 13. August 2020 (Tranche 5) und 26. August 2020 (Tranche 6), wie sie dem Anhang 2 der Verfügung vom 29. September 2020 zu entnehmen sind, verfügt.



29. September 2020

Betroffene Räume

Anhang 2 zur Verfügung vom 29. September 2020 in Sachen TEMPO RAs für die Patrouille Suisse («PS») der Schweizer Luftwaffe

Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

1 PS

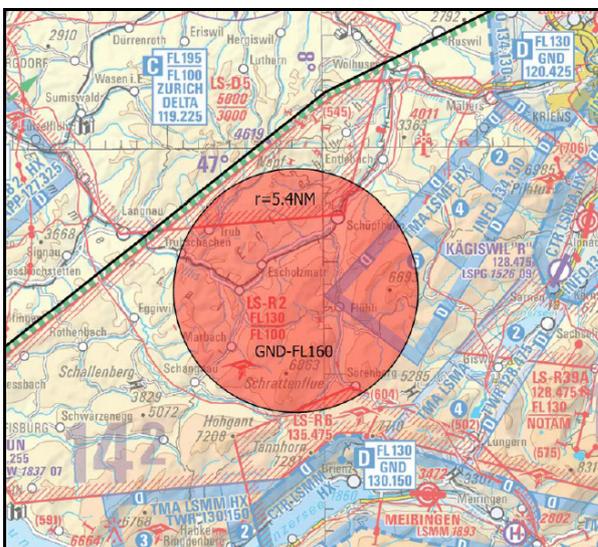
1.1 “Schrattenfluh HIGH NEW”

Circle of 10km radius, centered at Schratzenflue (WGS84 N 46 53 42 / E 007 58 11, ELEV 5675FT)
(Koordination TMA EMM autonom).

Lower Limit: GND

Upper Limit: FL160

Date: October 10th and 12th, 2020



SCHRATTENFLUH HIGH NEW



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

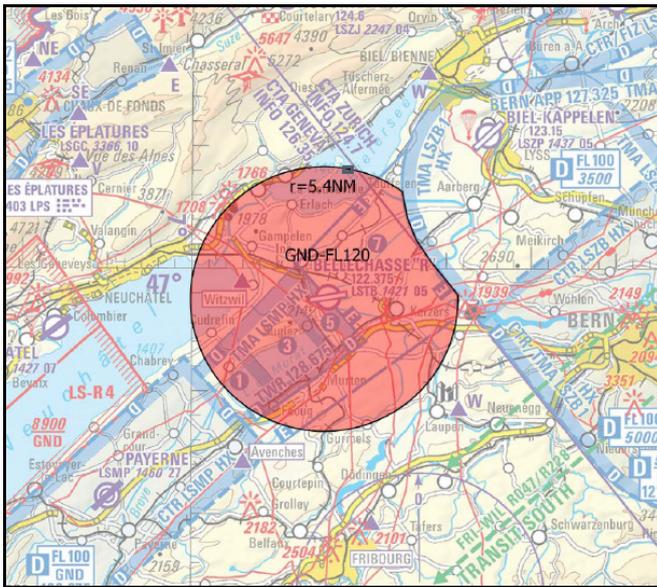
1.2 "Bellechasse High"

Segment of a circle of 10km radius, centered at ARP LSTB (WGS84 N 46 58 46 / E 007 07 46, ELEV 1421FT) EXC TMA 1 LSZB.

Lower Limit: GND

Upper Limit: FL120

Date: October 14th through 16th, October 26th through 30th, November 2nd through 6th, 2020



Bellechasse

1.3 "Wangen-Lachen"

Circle of 10km radius, centered at ARP LSPV (WGS84 N 47 12 17 / E 008 52 03, ELEV 1335FT).

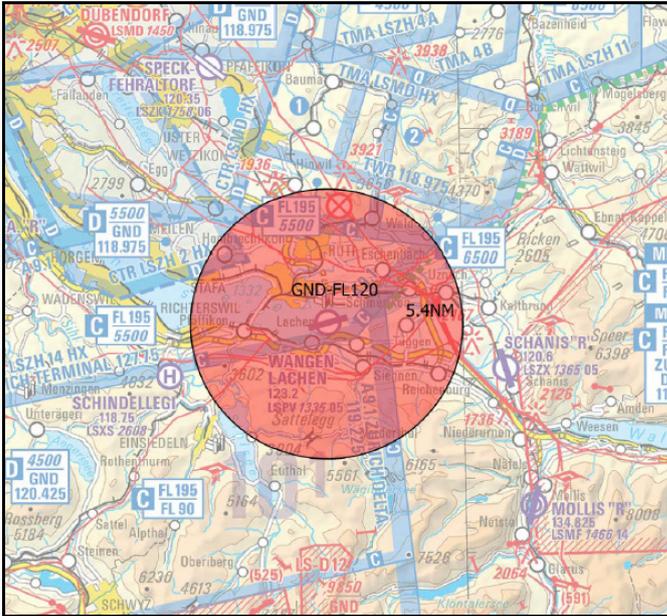
Lower Limit: GND

Upper Limit: FL120

Date: October 14th through 16th, October 26th through 30th, November 2nd through 6th, 2020



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020



Wangen-Lachen

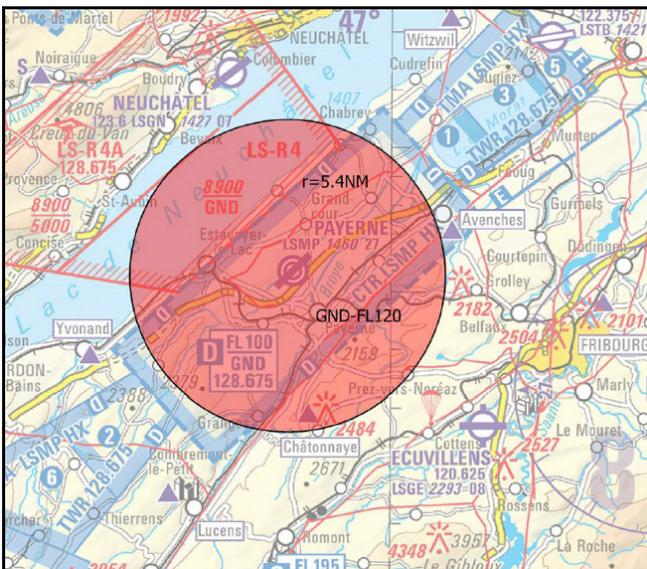
1.4 "Payerne"

Circle of 10km radius, centered at Payerne (WGS84 N 46 50 33 / E 006 54 49, ELEV 1460FT).

Lower Limit: GND

Upper Limit: FL120

Date: October 26th through 30th, November 2nd through 6th, 2020



Payerne



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

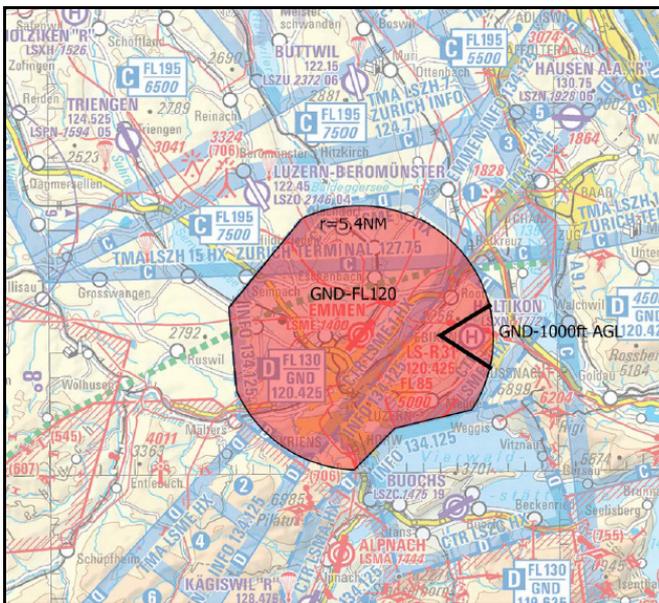
1.5 "Emmen High"

Circle of 10km radius, centered at ARP LSME (WGS84 N 47 05 32 / E 008 18 17, ELEV 1398FT), LIMITED TO THE WEST BY LSME CTR BORDERLINE AND TO THE S BY LSZC AND LSMA CTR BORDERLINE.

Lower Limit: GND/1000FT AGL Rm Haltikon

Upper Limit: FL120

Date: October 26th through 30th, November 2nd through 6th, 2020



Emmen high